

Schutzverein Ruckerlberg und Umgebung
Rudolfstraße 16, 8010 Graz
Tel.: 0316 35 47 42
E-Mail: schutzvereinruckerlberg@utanet.at



10.09.2017

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13 Umwelt- und Raumordnung
Frau Hofrätin Mag.^a Andrea Teschinegg
Referatsleiterin
Stempfergasse 7 / 3.Stock / Zi.326
8010 Graz

Betrifft: Landeshauptstadt Graz
 Revision des 3.0 Flächenwidmungsplanes
 Zweite öffentliche Entwurfsauflage des 4.0 Flächenwidmungsplans (2016)
 Einwendungen

Gegen den aufgelegten 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplans 2016 haben wir mit ausführlichen Begründungen Einwendungen erhoben (reg. unter der Aktenzahl A14-044401/2016-0786 bzw. A14- 044413/2016-0064).

Beigefügt überreichen wir unsere Einwendungsschrift vom 01.08.2016, nehmen Stellung zu den nicht ausreichend berücksichtigten Punkten und ersuchen höflich um eine aufsichtsbehördliche Prüfung.

Für den Schutzverein Ruckerlberg und Umgebung mit freundlichen Grüßen,

Karin Steffen
Obfrau

RA Dr. Franz Unterasinger
Obmannstellvertreter

Einwendungen

1) Generell gegen die Erhöhung der Bebauungsdichte im Grüngürtel, speziell in Waltendorf rund um den Ernst Moser-Weg.

Gegen eine Erhöhung der Bebauungsdichte im Grüngürtel gibt es zahlreiche Gründe, die wir in unseren Einwendungen zum 4.0 Flächenwidmungsplan aufzählen. (Siehe unsere beigefügte Einwendungsschrift vom 01.09.2016, Punkt 1).

Dazu dürfen wir unterstreichend und ergänzend bemerken:

- a) Als Vorrangzone für Siedlungsentwicklung ist das Gebiet um den Ernst Moser-Weg ganz und gar nicht geeignet. Die Bedeutung des kommunalen Grüngürtels der Stadt Graz, welche er auch durch das Regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) erfährt, spricht im Gegenteil gegen die beabsichtigte Baudichteerhöhung.
- b) Wie in unserer Einwendung „Generell zur Nachverdichtung“, S. 4, begründet wird, ist vom REPRO für diesen Bereich keine Vorrangzone abzuleiten. Der kommunale Grüngürtel der Stadt Graz wird durch das REPRO verstärkt und mitgeschützt. Die regionsspezifischen Grünzonen überlagern ihn, darüber hinaus ist er zur Vernetzung als wichtige Ergänzung der Grünzonen zu verstehen. Daher kann also nach dieser Sachlage die beabsichtigte Bebauungsdichteerhöhung nicht im raumordnungspolitischen Interesse gelegen sein.
- c) Das Überschreiten der Bebauungsdichte von 0,3 ist mit dem ökologischen und sonstigen Wesen der „Bestehenden Baugebiete im Grüngürtel“ nicht vereinbar. In Einzelaktionen verstößt das Überschreiten auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (auf den das Stadtplanungsamt sonst gerne zurückgreift, siehe die Einwendungsbeantwortung S. 2, zu 4.02 Stek, zweiter Absatz), gerade auch im vorliegenden Fall, wo die geplante Erhöhung in dem für diese Gebiete geltenden Dichterahmen von 0,2 bis 0,3 erfolgen soll. (Siehe das Baugebiet östlich vom Moelkweg.) Das betrifft auch das Grüngürtelgebiet rund um den Heipel- und Koschakweg im Norden des Ruckerlberges, für das auf unseren Hinweis wegen der topographischen Gegebenheiten die Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,3 beibehalten worden ist.

d) Von einer „städtischen Bedienungsqualität“ kann mit der Busverkehrser-schließung im Hügelland keine Rede sein. Zeitliche Einschränkungen, bedingt durch die topographischen Verhältnisse (teilweise steiler Anstieg (Winter!) der Waltendorfer Hauptstraße) und Mängel durch sonstige Umständlichkeiten, u. a. durch das notwendige Umsteigen auf andere Linien, weisen die Buslinie 60 als unattraktives Verkehrsmittel aus.

Die reiche Erfahrung zeigt, dass Kraftfahrzeugbesitzer von dieser Bedienung gering angezogen werden und vor allem gerne „Abkürzungen“ mitten durch den Grüngürtel bevorzugen. Damit wird der Verkehr planerisch und politisch über den östlichen Grüngürtelbereich gesteuert, dem bisher die ökologisch komplexe Bedeutung im räumlichen Nahbereich zur städtischen Besiedelung erhalten geblieben ist. Durch die geplante Erhöhung der Bebauungsdichte kommt auch eine Vernachlässigung des Wesens des Grüngürtels in seiner Funktion zum Ausdruck, eine Tatsache, die sich die Stadt Graz als „Feinstaubhochburg“ entschieden nicht leisten kann.

e) Im Zug von Einwendungsbeantwortungen wurde Aktivbürgern seitens der Stadtplanung auch mitgeteilt, dass alle Änderungen in den relevanten Bereichen mit der Verkehrsplanung koordiniert worden sind. Es müsste also ein Verkehrskonzept für den Ruckerlberg geben, das besagt, dass die Nachverdichtung im Grüngürtel und das damit erhöhte Verkehrsaufkommen (z. B. über den Ruckerlberg in die Ragnitz und nach Leonhard) bewältigt werden kann. Wir bitten höflich, in dieses Verkehrskonzept Einsicht zu nehmen und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, wie dieses Verkehrskonzept in Zukunft den schon heute kaum mehr aufnehmbaren Verkehr durch extrem schmale Straßen ohne Gehsteige bewältigen wird.

2) **Gegen die Umwidmung von WR zu WA**

Alle Begründungen in unserer Einwendung gegen eine solche Umwidmung bleiben aufrecht und können durch die Antwort des Stadtplanungsamtes nicht entkräftet werde. Es ist uns auch kein Planungsinteresse für diese Änderung bekannt. Alle aufgelisteten Einrichtungen (Ärzte, Nahversorger etc.) können auch im reinen Wohngebiet errichtet und angesiedelt werden, ohne jedoch die Planungssicherheit für die bereits angesiedelten Bewohner und Bewohnerinnen zu unterlaufen. Die

meist ohnehin schon höhere Bebauungsdichte in der Unteren- und Oberen Teichstraße wie am Josef Gauby-Weg und in der Schulgasse beeinträchtigt bisher das Gebiet nicht wesentlich in seinem ursprünglichen Gebietscharakter. Für eine Beurteilung der Widmungsänderung liegt außerdem das Räumliche Leitbild, das Gebietscharakterveränderungen aufzeigen muss, bisher nicht vor.

3) Inselwidmung „Erholungsgebiet“ am Ruckerlberg

Die Antwort zu diesem Punkt 4 unserer Einwendungen gibt inhaltlich keinen Aufschluss zu unserer Anregung einer Baubeschränkung und kann deshalb nicht zufriedenstellend sein.

Die Widmung „Erholungsgebiet“ erlaubt wesentlich umfangreichere Bauten, als sie im WR zugelassen sind. Um dem zuvorzukommen, dass durch diese seinerzeitige „Reparaturwidmung“ keine nachhaltig nachteiligen Folgen für das WR-Gebiet entstehen, haben wir um eine Bebauungsbeschränkung angesucht, die in Erholungsgebieten durchaus zulässig ist. Erstaunlicherweise sieht die Stadtplanung hier die Wichtigkeit des Bestandes und besteht auf der Ausweisung als EH, um den „roten Faden der Planung“ fortzuführen.

Wir haben nicht um eine Änderung (!) der Gebietsausweisung, die gar nicht möglich sein wird, angesucht, sondern um eine Baubeschränkung. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass bei einem Verkauf dieser Liegenschaft (KG Waltendorf 183/3) und die abermalige Umwidmung in WR 0,2 bis 0,3 (wie sie schon im 1. Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan aufschien) eine Bebauung, wie sie für ein Erholungsgebiet zugelassen werden könnte, den Gebietscharakter, das Orts- und Straßenbild sicher nachhaltig zerstört. Wir ersuchen daher höflich, die Grazer Stadtplanung zu ersuchen, das „Erholungsgebiet“ mit dem Zusatz „Bebauung eingeschränkte auf den Bestand“ zu vermerken.

Übrigens ist die Bemerkung seitens des Stadtplanungsamtes, die Ausweisung „im Sinne des Roten Fadens der Planung“ beibehalten zu wollen, genau das, was wir für die anderen Einwendungspunkte auch gerne beachtet haben wollten.

4) Das Räumliche Leitbild

Das „1.0 Räumliche Leitbild“, ist, abgesehen davon, dass die Stadt Graz bereits ein „Räumliches Leitbild“ erstellt hatte und in Anbetracht der Fortführung von

Plänen der Name nicht korrekt ist, ist laut der Homepage graz.at/Stadtplanungsamt ein Sachprogramm zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept und weist Grundsätze zur Bebauungsweise auf. Als solches müsste es aber vor dem Beschluss zum 4.0 Flächenwidmungsplan fertiggestellt sein, da dieser und auch Bebauungspläne nicht im Widerspruch zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept stehen dürfen. Das 1.0 Räumliche Leitbild wurde zwar acht Wochen (23.6.2016 bis 2.9.2016) aufgelegt, aber nicht diskutiert, da es nicht Bestandteil des 4.0 Flächenwidmungsplanes ist. Auf der Homepage graz.at ist weiter zu lesen, dass die Ausarbeitung des Räumlichen Leitbildes in enger Abstimmung mit der des 4.0 Flächenwidmungsplanes erfolgte. Für die Bürgerinnen und Bürger ist das nur beschränkt nachvollziehbar und wegen des komplexen Themas ohne ausreichende Diskussion auch nicht erfassbar.

Einwendungen zum 1.0 Räumlichen Leitbild, die von uns gleichzeitig mit jenen zum 4.0 Flächenwidmungsplan getätigt worden sind, wurden, da jenes „nicht Gegenstand des aktuellen Gemeinderatsbeschlusses“ war, nicht beantwortet. Wie weit eine Einarbeitung in das noch zu beschließende Sachprogramm erfolgt ist, bleibt dem interessierten Bürger bis heute verschlossen. Besonders wichtig erscheint unserer Meinung nach in diesem Zusammenhang, dass im Räumlichen Leitbild auch Festschreibungen zur Versiegelung enthalten sein müssen. Im Entwurf waren diese aber nicht in den Verordnungstext eingebaut, weshalb uns ein wesentliches Element der Grünraumsicherung nicht verankert erscheint.

Wir ersuchen die Aufsichtsbehörde höflich zu überprüfen, ob die erfolgte Reihung der Beschlüsse zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept, 4.0 Flächenwidmungsplan, Erstellung von Bebauungsplänen (Entwürfe liegen bereits auf) ohne Beschluss des 1.0 Räumlichen Leitbildes rechtlich als korrekt angesehen werden kann.

Wir dürfen ein Beispiel als Begründung für unsere Sorgen (nicht nur) über die bauliche Entwicklung im Grüngürtel angeben: Ohne die gültige Verordnung des 1.0 Räumliche Leitbild kann derzeit auch keine begründete Einwendung erhoben werden, beispielsweise zu einem geplanten Bauvorhaben in 8010 Graz, Am Rosenhang, welches der Kategorie „Kleinteilig strukturierte Gebiete innerhalb des Grüngürtels“ in allen Grundsätzen einer dem Grüngürtel angepassten Bebauung widerspricht. Die Folgen sind eine komplette Rodung aller vorhandenen Bäume im

Baugebiet, die Zuschüttung eines Teiches, und nachhaltige Gelände-
veränderungen durch eine Tiefgarage (jede Menge Beton im sensiblen,
rutschgefährdeten Hügelland). Durch den komplexen Bau wird auch eine künftige
Durchgrünung des Bauplatzes (als Merkmal des kleinteiligen Bauens im
Grüngürtel) in Zukunft verhindert.

Wir danken der Behörde höflich für die Überprüfung unserer vorgebrachten
begründeten Bedenken.

Abschließend möchten wir bemerken, dass der Kontakt zur Grazer Stadtplanung
im Allgemeinen sehr gut ist und dem Wunsch nach aufklärenden Gesprächen und
Informationen stets freundlich nachgekommen wird.

Beilagen:

- 1) Einwendungen des Schutzvereines Ruckerlberg und Umgebung zur 2.
Entwurfsauflage des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Stadt Graz
- 2) 3 Einwendungsbeantwortungen des Stadtplanungsamtes desselben Datums,
daher nummeriert nach dem Eintreffen der Schriftstücke.